



sarnen

Einwohnergemeinde

Gebührentarif

für die Behandlung von Baugesuchen

vom 09. Dezember 2014

Stand 21. März 2016

Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen

vom 09. Dezember 2014

Die Einwohnergemeinde Sarnen erlässt gestützt auf Art. 62 des Bau- und Zonenreglementes vom 9. Dezember 1997 und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgenden Gebührentarif:

1. Für die Prüfung des Baugesuches, die Ausschreibung sowie die Baukontrolle und -abnahme erhebt die Einwohnergemeinde eine Gebühr, die sich wie folgt berechnet:¹

3.63 ‰	der Bausumme von den ersten	Fr.	2'000'000.00	mind. Fr. 363.00
2.42 ‰	der Bausumme von den nächsten	Fr.	3'000'000.00	
0.60 ‰	der Bausumme von dem	Fr.	5'000'000.00	übersteigenden Betrag
2. Für Vorabklärungen, Vorentscheide, Baugesuchsabweisungen, Quartierpläne, Kleinstbauten sowie Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren, setzt der Einwohnergemeinderat oder die Baukommission die Gebühr nach Aufwand fest, mindestens jedoch Fr. 220.00.
3. Zusätzliche Abklärungen werden unter vorheriger Absprache mit dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
4. Die Stundenentschädigung für Leistungen des Bauamtes gemäss Ziffer 2 beträgt Fr. 98.00 pro Stunde und basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 146.2 Punkten, Basis 31.12.1999. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand von 146.2 Punkten, so wird der Ansatz dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per 31. Dezember für das folgende Jahr.
5. Für Verfügungen und Entscheide im Einsprache- und im Wiedererwägungsverfahren beträgt die Spruchgebühr Fr. 220.00 bis Fr. 1'650.00.
6. Solange diese Gebühren nicht den in Art. 2 und 7 des Finanzhaushaltreglementes der Einwohnergemeinde Sarnen vom 3. Juli 1989 erwähnten Grundsätzen (Verursacher- und Kostendeckungsprinzip) entsprechen, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, die Gebühren gemäss Ziffer 1 und 5 sowie die Mindestgebühr gemäss Ziffer 2 dieses Tarifs pro Jahr im Maximum um 10 % zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem Referendum unterliegt.
7. In Ausnahmefällen kann der Einwohnergemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühr reduzieren.
- 8.² Die Kosten des Fachgremiums Ortsbild für die Behandlung von Baugesuchen in der Ortsbildzone werden den Gesuchstellern in Rechnung gestellt. Die Stundenentschädigung der externen Mitglieder des Fachgremiums bemessen sich nach den KBOB-Ansätzen, Tarifstufe B.

¹ Die Gebühren in Ziffer 1, 2 und 5 dieses Tarifs wurden mit EGR-Beschluss vom 9. Dezember 2014 erhöht.

² Nachtrag vom 21.03.2016. Die bereits bestandenen Ziffern 8 und 9 werden zu Ziffern 9 und 10.

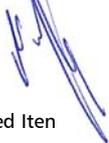
Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen

Verweist der Einwohnergemeinderat gestützt auf Art. 65 Abs. 2 BZR ein Baugesuch ausserhalb der Ortsbildzone an das Fachgremium zur Beurteilung, trägt der Gesuchsteller die Kosten nach Massgabe seiner Interessen, jedoch mindestens 50 %.

9. Dieser Gebührentarif unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.³
10. Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.⁴

Sarnen, 9. Dezember 2014

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

³ Die Ziffern 9 und 10 wurden durch die Ergänzung von Ziffer 8 nach hinten geschoben.

⁴ Der Nachtrag vom 21.03.2016 tritt per 18. Oktober 2016 in Kraft.